



Beitragsordnung

§ 1 Nach § 10 der Satzung erhebt der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag und für besondere Leistungen Gebühren. Die Mitgliederversammlung regelt in dieser Beitragsordnung die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

§ 2 Die Beitragsordnung kann nur mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen verändert werden.

§ 3 Das Beitragsaufkommen muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Dabei hat sich die Mindesthöhe der Einzelbeiträge an den Fördervoraussetzungen des Sportkreises Offenbach zu orientieren.

§ 4 Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 01.07. eines jeden Jahres wird ein halber Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Beiträge und Gebühren sind Bringschulden und im voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung im Januar eines jeden Jahres.

§ 6 Gemäß Mitgliederbeschluss, **gültig ab 01.01.2009**, wurde der Jahresbeitrag wie folgt festgelegt:
Siehe Tabelle unten.

§ 7 Die Aufnahmegebühr wird auf einmalig € 10,- je Mitglied festgelegt und ist mit Eintritt in den Verein mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen bis zur Vollendung Ihres 25ten Lebensjahres den Jugendbeitrag für das Folgejahr, sofern zum 31.12. eines jeden Jahres dem Vorstand unaufgefordert ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

§ 9 Als Familien gelten Paare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebend.

§ 10 Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft beitragsfrei für die Zeit von maximal 5 Jahren ruhen. Erfolgt nach diesem Zeitraum keine Wiederbelebung durch das Mitglied, wird die Mitgliedschaft durch den Verein automatisch gelöscht.

Mit dem ruhen der Mitgliedschaft sind folgende Einschränkungen der Mitgliedsrechte verbunden:

1. Kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen
2. Gästestatus beim regelmäßigen Sportbetrieb
3. Gästestatus bei Sportveranstaltungen/ Trainingsfahrten
4. Kein Startrecht bei Sport/ Rennereignissen

§ 11 Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12 Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 13 Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingefordert werden.

§ 14 Bei Änderung der Bankverbindung oder des Kontoinhabers ist der Verein sofort zu benachrichtigen. Eventuelle Rückbelastungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Beitragsart	Beitragsgruppe	Beitragssätze
KK	Kinder bis 6 Jahre	frei
K	Kinder bis 13 Jahre	20,00 €
J	Jugend bis 18 Jahre	32,00 €
E	Erwachsene	54,00 €
S 1	Senioren ab 60 Jahre	35,00 €
S 2	Schüler/ Studenten/ Auszubildende bis 25 Jahre	32,00 €
F 1	Familien mit 1 Erwachsenen	65,00 €
F 2	Familien mit 2 Erwachsenen	105,00 €